

GR_GERICHTE SR1 2024 56 vom 17. Januar 2025

GR Gerichte, 2025-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR1_2024_56

FR: GR_GERICHTE SR1 2024 56 du 17 janvier 2025

IT: GR_GERICHTE SR1 2024 56 del 17 gennaio 2025

Regeste

grobe Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 1 SVG i.V. mit Art. 90 Abs. 2 SVG (Rückweisung Bundesgericht) | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 3

/ 7 Erwägungen als Gegenstand der neuen Beurteilung ergibt. Das Verfahren wird nur insoweit neu in Gang gesetzt, als dies notwendig ist, um den verbindlichen Erwägungen des Bundesgerichts Rechnung zu tragen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1; 123 IV 1 E. 1; 117 IV 97 E. 4; Urteil des Bundesgerichts 6B_942/2022 vom 13. Mai 2024 E. 2.4.1; 6B_618/2021 vom 25. August 2021 E. 1.1; je m.H.). 1.2. Das Bundesgericht befasste sich in seinem Entscheid vom 2. Oktober 2024 (Urteil des Bundesgerichts 6B_272/2023 vom 2. Oktober 2024; act. A.1) mit dem Schuldspruch wegen mehrfacher Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG. Das Bundesgericht urteilte, dass diese Verurteilung Bundesrecht verletze und der Beschuldigte stattdessen wegen mehrfacher grober Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG zu verurteilen sei. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist damit nur noch die Strafzumessung hinsichtlich der groben Verkehrsregelverletzung, sowie die damit verbundenen Folgeentscheidungen – die Kostenfolgen des Berufungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_272/2023 vom 2. Oktober 2024 E. 1.5). Die anderen Teile des kantonsgerichtlichen Urteils vom 8. April 2022 (SK1 19 50) haben Bestand. 2.1. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.w.H.). Darauf wird verwiesen. Im Folgenden sind die für die Strafzumessung erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten und die Überlegungen des Gerichts in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.1). Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 34 Abs. 1 zweiter Satz und Art. 47 Abs. 1 StGB). Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB, Täterkomponenten). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB, Tatkomponenten). Die Tatkomponenten lassen sich in eine objektive und in eine subjektive Seite einteilen (vgl. TRECHSEL/SEELMANN, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 47 N.2). 2.2. Für grobe Verletzungen der Verkehrsregeln gemäss Art. 90

Abs. 2 SVG sieht das Gesetz einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder

E. 3.1

Die Untersuchungskosten von CHF 3'148.90 gehen zu Lasten von A._____.

E. 3.2

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 7'000.00 gehen zu Lasten von A._____.

E. 3.3

Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 5'000.00 gehen im Umfang von CHF 4'000.00 zu Lasten von A._____ und im Umfang von CHF 1'000.00 zu Lasten des Kantons Graubünden.

E. 3.4

Die am 26.11.2018 geleistete Zahlung von CHF 6'830.00 wird im Umfang von CHF 3'480.00 an die Busse angerechnet, im Umfang von CHF 3'148.90 an die Untersuchungskosten und im Umfang von CHF 201.10 an die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens. 4. [Rechtsmittelbelehrung] 5. [Mitteilung an:]

E. 4

/ 7 Geldstrafe vor. Die Geldstrafe beträgt grundsätzlich drei bis höchstens 180 Tagessätze (Art. 34 Abs. 1 StGB). Einer Deliktsmehrheit ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB strafscharfend Rechnung zu tragen. Hierfür ist in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb des Strafrahmes festzusetzen, welche in einem zweiten Schritt unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen ist (vgl. ACKERMANN, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, Art. 49 N. 113).

E. 4.1

Aufgrund des aktuellen Einkommens des Beschuldigten, welches gemäss der eingereichten definitiven Veranlagungsverfügung aus dem Jahr 2023 auf monatlich rund CHF 22'000.00 zu beziffern ist (act. B.1), und unter Berücksichtigung eines Pauschalabzugs von 20 %, ergibt sich ein Tagessatz von CHF 580.00.

E. 4.2

In Bezug auf den Strafvollzug kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. B.1 E. 4.3), wonach die Geldstrafe in Anwendung von Art. 42 Abs. 1 StGB bedingt auszusprechen ist, zumal vorliegend keine Umstände ersichtlich sind, die für eine ungünstige Prognose sprechen, und die Probezeit auf drei Jahre festzusetzen ist.

E. 4.3

Die bedingte Geldstrafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 StGB). Die Busse darf höchstens ein Fünftel der in der Summe schuldangemessenen Sanktion – bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungsbusse – betragen (BGE 149 IV 321 E. 1.3.2). Die Strafe und die Verbindungsbusse müssen in ihrer Summe schuldangemessen sein (BGE 134 IV 1 E. 4.5.2). Die schuldangemessene Strafe von 30 Tagessätzen ist demnach auf eine bedingte Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu je CHF 580.00 und eine Verbindungsbusse von CHF 3'480.00 (CHF 580.00 x 6) zu verteilen. Die lange Verfahrensdauer wurde bereits als

Strafmilderungsgrund berücksichtigt. Somit besteht kein Grund, aus diesem Grund von der Aussprechung der Verbindungsbusse abzusehen. Die Busse ist zu bezahlen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf sechs Tage festgesetzt (Art. 106 Abs. 2 StGB).

E. 5

/ 7

E. 5.1

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt bei einer Verurteilung die beschuldigte Person die Verfahrenskosten. Diesbezüglich kann auf die Erwägungen im kantonsgerichtlichen Urteil vom 8. April 2022 verwiesen werden (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden SK1 19 50 vom 8. April 2022 E. 6). Somit hat der Beschuldigte die Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 3'148.90

E. 5.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Partei gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Mit seiner Berufung hat der Berufungskläger einen Freispruch beantragt. Da die Verurteilung wegen einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG bestätigt wird, sind die Kosten des Berufungsverfahrens bis zum Urteil des Kantonsgericht vom 8. April 2022 (Referenz SK1 19 50), welche insgesamt CHF 4'000.00 betragen, dem Berufungskläger aufzuerlegen. Die Kosten des Berufungsverfahrens nach der Rückweisung durch das Bundesgericht (Referenz SR1 24 56) bleiben ohne Kostenfolgen für den Beschuldigten und sind vollumfänglich dem Kanton Graubünden aufzuerlegen (vgl. Art. 417 StPO). Bei diesem Ausgang erübrigt sich die Ausrichtung einer Parteientschädigung.

E. 6

/ 7 und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von CHF 7'000.00 zu tragen. Die am 26. November 2018 geleistete Zahlung von CHF 6'830.00 wird im Umfang von CHF 3'480.00 an die Busse angerechnet, im Umfang von CHF 3'148.90 an die Untersuchungskosten und im Umfang von CHF 201.10 an die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht nicht.

E. 7

/ 7 Es wird erkannt: 1. A. _____ ist schuldig der mehrfachen groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 35 Abs. 1 SVG und Art. 36 Abs. 5 VRV in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG. 2.1. A. _____ wird bestraft mit einer Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu CHF 580.00 und einer Busse von CHF 3'480.00. 2.2. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 2.3. Bezahlt A. _____ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.